Satzung der NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirksverband Kassel e.V.

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

   Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirksverband Kassel e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Bezirksverband Kassel e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.

5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V. (NaturFreunde Hessen) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Hessen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

   a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

   b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,

   c) die Förderung des Sports,

   d) die Förderung der Bildung und Erziehung,

   e) die Förderung von Kunst und Kultur,

   f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,

   g) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz,

   h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

   i) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsopfer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer

geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Senior*innenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,

b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes und des Einsatzes für den Klimaschutz,

c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Wassersports, des Fahrradfahrens und des Wanderns,

d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeiter*innensportbewegung und des sanften Tourismus,

e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorver-anstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,

f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,

g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,

h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucher*inneninformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucher*innenaufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,

i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen,

j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsopfer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Dies erfolgt durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreunde-häusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen zur Förderung der v. g. Zwecke durch z. B. Unterschriftenaktionen, Aktionsstände an Umwelttagen und Mitarbeit in Fachstellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG zulässig.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im §3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.

3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Bezirksverband Kassel.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

   - Zuschüssen der NaturFreunde, Landesverband Hessen e.V., gemäß deren Satzung und den Beschlüssen zum Etat des Landesverbandes,
   - Mitgliedsbeiträgen,
   - Spenden und Sammlungen,
   - Zuschüssen,
   - Veranstaltungen,
   - Vermietungen und Verpachtungen

   und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Bezirksversammlung festgelegt, unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Bezirksvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind alle in Nordhessen bestehenden Ortsgruppen der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, mit ihren sämtlichen Einzelmitgliedern, Fördermitgliedern und Fachgruppen, die ihren Beitritt schriftlich erklären, wenn sie auch Mitglied der NaturFreunde, Landesverband Hessen e.V. sind.

2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses, der Landeskonferenz und der Naturfreunde-Internationale anzuerkennen.

3. Förder-Mitglied des Bezirksverbandes kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.

4. Der Beitritt zum Bezirksverband ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Bezirksvorstand einzureichen. Über die Aufnahme von Einzel- und Fördermitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.

7. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

8. Die Ortsgruppen erstatten der Bezirksversammlung einen Tätigkeitsbericht.

9. Bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Häusern und Liegenschaften, die Eigentum der Ortsgruppen sind, sowie bei Belastung von solchen, ist der Bezirksvorstand zu unterrichten.

10. Körperschaften und andere juristische Personen können Förder-Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Bezirksversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Bezirks und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Bezirksversammlung nach § 13 der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Bezirksvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Bezirksversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Bezirks zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Austritt aus dem Verband/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Auflösung der Ortsgruppe.
2. Durch Tod.
3. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Bezirksvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.

4. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

5. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Verbandes schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der Bezirksversammlung nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden.

6. Durch Streichung. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Bezirksvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Bezirksverband ausgeschieden.

7. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Bezirksvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.

8. Vor der Beschlussfassung durch den Bezirksvorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.

9. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Bezirksvorstands binnen eines Monats das Schiedsgericht (§19) anzurufen.

§ 12 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Verbandes sind: 1. die Bezirksversammlung und 2. der Bezirksvorstand.

§ 13 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus: 1.1 den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Ortsgruppenvorsitzenden oder ihren Vertreter*innen, den Fachgruppenleiter*innen (§ 5), 1.2 je einem weiteren Mitglied der Bezirksjugend- und Bezirkskindergruppenleitung, 1.3 der Heimleitung des Meißnerhauses, 1.4 der Kontrolle, den Delegierten der Mitglieder (Ortsgruppen); jede Ortsgruppe bis zu 50 Mitgliedern stellt einen Delegierten, für je weitere angefangene 30 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen. Die Vertretung anderer Ortsgruppen ist nicht statthaft.
2. Die Bezirksversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bezirksvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder (Ortsgruppen) muss eine außerordentliche Bezirksversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Verlangens einberufen werden. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ortsgruppen) durch mindestens einen Delegierten vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste, binnen vier Wochen einzuberufende Bezirksversammlung an keine Mitgliederzahl gebunden. Die Einladungsfrist für die ordentliche Bezirksversammlung beträgt zwei Monate, für die außerordentliche drei Wochen. 3. Die Bezirksversammlung wählt eine Versammlungsleitung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Aufgaben der Bezirksversammlung sind u.a.: 4.1 Beschlussfassung über die Berichte des Bezirksvorstands und der Fachgruppenleitungen. 4.2 Beschlussfassung über vorliegende Anträge. 4.3 Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes (§ 13), der Kontrolle und des Schiedsgerichts. 4.4 Bestätigung der Bezirksjugendleitung und der Bezirkskindergruppenleitung. 4.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Bezirksverbandes.

5. Anträge an die Bezirksversammlung können nur von den Organen des Bezirksverbandes (§ 10), den Mitgliedern (Ortsgruppen), der Bezirksjugend- und Bezirkskindergruppenleitung, den Fachgruppen und der Heimleitung des Meißnerhauses gestellt werden. Die Anträge müssen vier Wochen vor dem Beginn der Bezirksversammlung bei der Bezirksleitung vorliegen. Während der Bezirksversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. In einem solchen Fall kann ein Beschluss auch gefasst werden, wenn er nicht auf der Tagesordnung steht.

6. Die Bezirksversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Namentliche Abstimmung ist zulässig, wenn der Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

7. Die Delegationskosten der Ortsgruppendelegierten tragen die Mitglieder (Ortsgruppen), die der Heimleitung trägt das Meißnerhaus. 8. Die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind schriftlich niederzulegen von des*der Schriftführer*in bzw. ihrer*seiner Stellvertretung sowie des*der Bezirksvorsitzenden oder ihrer*dessen Stellvertreter*in zu unterschreiben.

§ 14 Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine virtuelle Bezirksversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.

4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.

5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Bezirksvorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 15 Bezirksvorstand

1. Die Bezirksvorstand besteht aus 1.1 der*dem Bezirksvorsitzenden und ihrer*seinem Stellvertreter*in, 1.2 der*dem Kassierer*in und ihrer*seinem Stellvertreter*in, 1.3 der*dem Schriftführer*in und ihrer*seinem Stellvertreter*in, 1.4 der*dem Vorsitzenden der Hauskommission, 1.5 der Hauskommission, bestehend aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern 1.6 der*dem gewählten und bestätigten Bezirksjugend- und Bezirkskindergruppenleiter*in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Bezirksvorsitzende und ihre*seine Stellvertreter*in, die*der Kassierer*in und ihre*sein*e Stellvertreter*in, die*der Schriftführer*in und ihre*sein Stellvertreter*in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der Vorstandsmitglieder die*der Kassierer*in oder ihr*sein Stellvertreter*in sein.

3. Dem Bezirksvorstand obliegen u.a., 3.1 die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind, 3.2 die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung 3.3 die Einberufung der Bezirksversammlung 3.4 die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens des Bezirksverbandes, 3.5 die Unterstützung der Ortsgruppen bei der Durchführung der Verbandstätigkeit, 3.6 der Verkehr mit Behörden und Organisationen.

4. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 16 Kontrolle

Die Kontrolle besteht aus drei bis fünf Personen. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzungsvorschriften, die Durchführung der Beschlüsse oder Organe des Bezirks und die Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat dem Bezirksvorstand und der Bezirksversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Vermögensverwaltung, NaturFreundehäuser und Grundstücke

1. Der Bezirksverband verwaltet sein Vermögen und seine Einnahmen selbst. 2. Die im Eigentum des Bezirksverbandes befindlichen Grundstücke, NaturFreundehäuser

und -heime dienen der Gesamtorganisation und dürfen nur mit Zustimmung der NaturFreunde, Landesverband Hessen, verkauft oder anderen Zwecken zugeführt werden.

§ 18 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
3. Das Bezirksschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 19 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von der Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der NaturFreunde, Landesverband Hessen e.V.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

§ 20 Datenschutz

Der Bezirk, der Landesverband Hessen der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Bezirk kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.

Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 21 Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22 Austritt aus dem Landesverband

1. Der Austritt des Bezirksverbandes aus dem Landesverband muss in einer ausdrücklich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens ¾ der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Bezirksvorstand den Landesvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt schriftlich verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der NaturFreunde Deutschlands zu verlassen, kommt mit einer Auflösung des Vereins gleich.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens ¾ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Bezirks oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 24 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Kassel.

3. Diese Satzung wurde von der Bezirksversammlung am 9. November 2024 beschlossen.

4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel am 17. März 2025 unter der Nummer VR 891/10 eingetragen